Kreis Lingen
Gemarkung Plantlünne
Flur 1 u. 2
Maßstab 1:1000

Flur 2

WALD

ACKERLAND

LIEGEWIESE

Gemeinde Lünne

Teich

Sumpf

WIESE

Kolonat Wintermann

Gemeinde Gleesen

Spelle 43

Weg

FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICH

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOCHENENDHAUSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUGRENZEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P PARKPLÄTZE

VERSORGUNGSANLAGEN

BRUNNEN
UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ
TEICH

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

SCHUTZSTREIFEN

Bebauungsplan

WOCHENENDHAUSGEBIET

Wintermann

IN LÜNNE / KRS. LINGEN

DER RAT DER GEMEINDE LÜNNE HAT AM 20.3.69 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 BBAUG BESCHLOSSEN.

LÜNNE, DEN 4.8.1969

DER BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

Übereinstimmend mit Urschrift 1. Änderung

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE LÜNNE

ALTENLINGEN, DEN 2.6.69

ARCH. H. BUSCHER ALTENLINGEN

DER RAT DER GEMEINDE LÜNNE HAT AM 20.6.69 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 17.7.69 BIS 3.8.69 EINSCHL.

AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.6.69

LÜNNE, DEN 4.8.1969

RATSMITGLIED

DER RAT DER GEMEINDE LÜNNE HAT AM 4.8.69 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

LÜNNE, DEN 4.8.1969

DER BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 20. JULI 1970 genehmigt worden.
Osnabrück, den 30. JULI 1970
Der Regierungspräsident
i. A.
Oberbaurat

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBAUG AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LÜNNE, DEN ... RATSMITGLIED

Antragsbuch V 16/69 u. 88/69
" A 19/70

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.3.1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 22.Dez 1969

Katasteramt

Verm.-Oberrat